

BAUSTOFFE CONSULTING SERVICE

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

Sämtliche Angebote, Beratungsleistungen, Verkäufe und Lieferungen durch Baustoffe Consulting Service (im Folgenden "BCS") an Abnehmer (im Folgenden Kunde) erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Änderungen und Abweichungen erhalten erst Rechtsgültigkeit, wenn sie mit BCS schriftlich ausdrücklich vereinbart werden. Auftragsannahmen und Auftragsbestätigungen erfolgen unter Zugrundelegung dieser Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen.

1. Angebote/Preise:

Angebote durch BCS sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, freibleibend und unverbindlich ab Werk des jeweiligen Produzenten oder ab Lager BCS. Angegebene Preise sind Nettopreise exklusive Mehrwertsteuer. Kosten für über Originalverpackung hinausgehende Verpackung, für Transport, Verladung, Fracht, Zoll, Abgaben, Steuern und für etwaige (gewünschte) Versicherung gehen zusätzlich zu Lasten des Kunden. Verpackungsmaterial ist vom Kunden auf seine Kosten zu entsorgen. Verbindliche Angebote/ verbindlich angebotene Preise von BCS gelten, sofern nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, für die Dauer eines Monats. Werden von BCS im Rahmen einer Rahmenvereinbarung bestimmte Preise und/oder Konditionen zugesagt, so stehen diese Preise und/oder Konditionen unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass sich preisbildende, der Disposition von BCS entzogene Faktoren (wie z.B. Produzenten-/ Lieferantenpreise, Kollektivvertragsgebühren) nicht in der Folge ändern, erfolgt eine Änderung ist BCS zur entsprechenden Anpassung unter unverzüglicher Verständigung des Kunden berechtigt. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, ist BCS zum Widerruf der Rahmenvereinbarung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

2. Lieferung:

Lieferfristen beginnen mit der Annahme des Auftrages (im Fall einer Auftragsbestätigung mit dieser) zu laufen, im Falle vereinbarter Vorleistungsverpflichtungen des Kunden aber frühestens mit deren Erfüllung. Solche Vorleistungsverpflichtungen können beispielsweise die weitere Spezifikation, die Erstellung von Bankgarantien und Akkreditiven, die Leistung von Anzahlungen etc. betreffen. Jedwede Lieferfristen und -termine für BCS sind mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung als annähernd zu betrachten. BCS wird sich bemühen diese möglichst einzuhalten. Sofern BCS diese wesentlich überschreitet, hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu verlangen. Lieferfristen und -termine von BCS verlängern sich jeweils angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Arbeitsinstellung, unvorhergesehene Schwierigkeiten in der Beschaffung von Roh- und Hilfsmaterialien oder betreffend Energiezufuhr, bei Vorliegen von Fehlproduktion oder Fehlauführungen sowie überhaupt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens und Machtbereichs von BCS liegen, soweit die Maßnahmen bzw. Hindernisse auf die Fertigstellung und Lieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände beim Produzenten oder Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende dieser Maßnahmen und Hindernisse wird BCS dem Kunden möglichst bald mitteilen. Bei nachträglich vereinbarten Änderungen und Spezifikationen verlängert sich die Lieferfrist ebenfalls angemessen. BCS ist zudem jedenfalls berechtigt, die durch die Änderung anfallenden zusätzlichen Kosten zu verrechnen. Jedenfalls ist BCS berechtigt, die durch die Verzögerung verursachten Kosten, Leistungen, Aufwendungen zu verrechnen, wenn sich die Leistung auf Wunsch des Kunden verzögert oder aus einem Grund verzögert, welcher sonst in der Sphäre des Kunden gelegen ist. Hat BCS den Kunden verständigt, dass die bestellte Ware versandt bzw. abholbereit ist, so ist dieser unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung verpflichtet, für die Übernahme der Ware innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung zu sorgen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Übernahme, ist BCS jedenfalls auch berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach Ermessen zu lagern. Verpackungsmaterial wird verrechnet und nur nach Maßgabe gesetzlicher Verpflichtungen von BCS zurückgenommen. Für palettiert gelieferte Waren verrechnet BCS Palettenersatz. Bei Rückgabe der Paletten in einwandfreiem Zustand wird Ersatz vergütet. Palettenrückholungen werden gesondert errechnet.

3. Erfüllung, Transport und Gefahrenübergang:

Erfüllungs- und Übergabeort ist nach Wahl von BCS - wenn nicht anderes vereinbart wurde - ab Lager BCS oder Produzentennwerk. Mit Übergabe (bei Annahmeverzug mit diesem) gehen die Gefahr und das gesamte Risiko, insbesondere des zufälligen Unterganges, auf den Kunden über. Ist Lieferung an einen anderen Ort vereinbart, erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst genehmigten oder bestimmten Versender, wobei die Wahl der Versendungsart und des mit der Versendung Beauftragten mangels genauer Bezeichnung durch den Kunden von BCS ohne Haftung für die Auswahl beauftragt werden kann. BCS selbst gilt jedenfalls als genehmigter Versender, desgleichen der Produzent bzw. der von diesem Beauftragte. Erfolgt die Lieferung an einen anderen Ort nicht durch BCS selbst oder den bzw. über den Produzenten, wird die Lieferung von BCS auf Rechnung des Kunden beauftragt. Ist Lieferung an einen anderen Ort vereinbart, erfolgt diese unabgeladen. Abladen ist Sache des Kunden. Dieser hat jedenfalls für die geeignete Lagerfläche direkt neben dem Liefer-Fahrzeug zu sorgen; kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, geht dies zu Lasten des Kunden. Das Abladen des Liefer-Fahrzeuges hat der Kunde unverzüglich zu veranlassen, Abladeverzögerungen gehen zu seinen Lasten und werden ihm verrechnet. Ist ausdrücklich Abladen durch den Liefervereinbarung, wird das Abladen gesondert verrechnet. Abladen bedeutet das Abstellen der Ware auf einer vom Kunden vorzusehenden geeigneten Lagerfläche direkt neben dem Liefer-Fahrzeug. Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Einzelfall und werden gesondert verrechnet. Lieferung an einen anderen Ort erfolgt jedenfalls unter der Voraussetzung der möglichen und erlaubten Zufahrt der Liefer-Fahrzeuge. Das Unterbleiben der Lieferung mangels Vorliegens der möglichen und erlaubten Zufahrt bzw. mangels geeigneter Lagerfläche gilt ebenfalls als Annahmeverzug. Für Bahnversand sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

4. Gewährleistung:

BCS leistet gemäß Folgendem 6 Monate Gewähr, dass die Ware im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges mängelfrei ist und nach Art und Menge dem Vereinbarten entspricht. BCS fungiert als Händler. Die vom Produzenten bzw. Importeur angegebenen und zugesicherten Eigenschaften

der Waren werden von BCS nicht durch eigene Tests überprüft. Die in Publikationen wie insbesondere Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. enthaltene Angaben und Zusicherungen der Produzenten bzw. Importeure zu den Wareneigenschaften, wie z. B. auch Berechnungen, Maß- und Materialauszüge, durchschnittliche Verbrauchswerte, Prüfergebnisse und Zeugnisse binden BCS nicht, bewirken keine Gewährleistungsverpflichtung der BCS. Die fachkundige Überprüfung, insbesondere in Relation zum konkret betroffenen Projekt, obliegt der eigenen Verantwortung des Kunden, desgleichen die Beurteilung sich hieraus etwa ergebender Änderungsnotwendigkeiten. Es obliegt dem Kunden, die Ware unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel und Beanstandungen unverzüglich, konkret und schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen sind jedenfalls auf dem Lieferschein, bei Lieferung durch einen Spediteur auf dem Frachtbrief festzuhalten. Ein Anspruch aus Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner unverzüglichen Prüfbefähigkeit nicht nachgekommen ist und den Mangel nicht unverzüglich - bzw. im Falle eines verdeckten Mangels bei dessen Erkennbarkeit - schriftlich konkret gerügt hat. Zur Prüfung ist der Kunde auch verpflichtet, die Verpackungseinheiten zu öffnen. Es wird zudem insbesondere in folgenden Fällen keine Gewähr übernommen: In Fällen ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Verwendung, Behandlung, Handhabung, Bearbeitung oder Verarbeitung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Nichtbefolgung in Bezug auf die Ware erfolgter Anweisungen durch den Verkäufer, vorgenommener Änderung(en) an der Ware, Einwirkung ungeeigneter chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder sonstiger physikalischer Einflüsse auf die Ware und/oder bei unsachgemäßen Instandsetzungen. Ist von BCS Gewähr zu leisten, besteht diese nach Wahl von BCS in der unentgeltlichen Ausbesserung oder Neu-/ Ersatzlieferung. Ersetzte Teile/Waren werden Eigentum von BCS. Zur Vornahme aller BCS notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Kunde BCS die erforderliche Zeit und Gelegenheit, bei sonstigem Verlust jeglichen Anspruches aus der Mangelhaftigkeit, zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, worüber BCS sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von BCS den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In Konkretisierung der Bestimmungen des Gesetzes wird Folgendes vereinbart: Sollten trotz wiederholter, mindestens zweimaliger, Gewährleistungsmaßnahmen durch BCS diese nicht zur Beseitigung des Mangels führen und sind weitere Nachbesserungen unzumutbar, ist der Kunde - wenn möglich im Einvernehmen mit BCS - berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Unter dieser Voraussetzung ist der Kunde auch berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von BCS Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Für ein Ersatzstück oder eine Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate (Gewährleistungsbedingungen ansonsten wie oben); sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Rücksendung von ersetzten Teilen/Waren erfolgt auf Kosten des Kunden.

5. Umtausch/Rücknahme:

Grundsätzlich erfolgen weder Umtausch noch Rücknahme von Waren. Von dieser Regel wird BCS nur ausnahmsweise und ausdrücklich abweichen. In diesem ausnahmsweisen, lediglich ausdrücklich zu vereinbarenden Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Es muss sich um Standardware handeln. Die Ware muss in der originalen Verpackung, vollständig unbeschädigt und in vollständig nicht leistung preisreduziert, wiederverkaufsfähigem Zustand sein. BCS wird Manipulationskosten in Höhe von 20% des Nettoverkaufspreises in Rechnung stellen. Die Rücksendung erfolgt unter keinen Umständen auf Kosten von BCS.

6. Zahlung:

Zahlungs- und Skontofristen gelten für Inlandgeschäfte wie folgt: 1. Zahlungsstranche (60% per Auftragsbestätigung, 2. Zahlungsstranche (30% per Datum der Lieferung/ Leistung, 3. Zahlungsstranche (10% per Schlussrechnung. Lieferungen ins Ausland erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorkasse. Eingehende Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszweckes in erster Linie zur Abdeckung generell sofort fälliger Nebenkosten (Kosten, Zinsen etc.) herangezogen. Verbleibende Restbeträge werden den ältesten Forderungen für Lieferungen oder Leistungen angerechnet. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn sie in der vereinbarten Höhe und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen werden und keine sonstigen Fälligkeiten bestehen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank verrechnet. Im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Zahlungsverzugs, Ausgleichs oder Konkurses etc. tritt für alle Einzelforderungen Terminverlust ein. Darüber hinaus ist BCS bei Nichterhaltung dieser Zahlungsbedingungen, jedenfalls auch bei Terminverlust, von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu rückzahlen, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Zurückhalten von Zahlung oder die Aufrechnung durch den Kunden aufgrund von Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Im Falle gerichtlicher und außergerichtlicher Betreuung werden eingehende Zahlungen zunächst auf Kosten, Zinsen und auf das auszuhaltende Kapital angerechnet.

7. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Lieferung (Rechnungsbetrag zuzüglich allfälliger Zinsen und Nebenkosten) im Eigentum von BCS. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt wurden, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind. Bei Zahlungsverzug ist BCS berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Bei sämtlichen Warenrücknahmen ist BCS berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationskosten zu berechnen. Der Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Waren entstehen, bis zur

Erfüllung aller Ansprüche gegen ihn zahlungshalber an BCS ab. Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes ist die Sicherung über Verpfändung der Ware ausgeschlossen. BCS ist in jedem Fall berechtigt, Auskunft über abgetretene Forderungen zu verlangen, die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und die Einziehung selbst vorzunehmen.

8. Schadenersatz:

Fungiert BCS als Händler, so gelten die vom Produzenten bzw. Importeur angegebenen und zugesicherten Eigenschaften der Waren, die von BCS nicht durch eigene Tests überprüft werden. Die in Publikationen wie insbesondere Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. enthaltene Angaben und Zusicherungen der Produzenten bzw. Importeure zu den Wareneigenschaften, wie z. B. auch Berechnungen, Maß- und Materialauszüge, durchschnittliche Verbrauchswerte, Prüfergebnisse und Zeugnisse, werden von BCS nicht durch eigene Tests überprüft. Die fachkundige Überprüfung, insbesondere auch in Relation zum konkret betroffenen Projekt, obliegt der eigenen Verantwortung des Kunden, desgleichen die Beurteilung sich hieraus etwa ergebender Änderungsnotwendigkeiten. BCS übernimmt - abseits der Gewährleistung (siehe oben) - keine wie immer geartete Haftung für eine bestimmte Eigenschaft, Qualität, Beschaffenheit oder Verwendbarkeit eines von BCS vertriebenen Produktes. BCS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Berechnungen, Maß- und Materialauszüge, durchschnittliche Verbrauchswerte, Prüfergebnisse udgfm., insbesondere auch keine Haftung für die Angaben der Hersteller oder Importeure in Publikationen wie beispielsweise Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. Verwendungszweck und Einsatz der Produkte ist BCS nicht bekannt. Schadenersatz wegen Verletzung einer vorvertraglichen Pflichten kann jedenfalls nur dann geleistet werden, wenn der Kunde die beabsichtigte Verwendung der zu liefernden Waren vor der Bestellung detailliert schriftlich bekanntgegeben hat und BCS die Tauglichkeit ausdrücklich zugesichert hat. BCS haftet im Übrigen aber für das Verschulden von BCS und ihrer Erfüllungsgehilfen, sofern zumindest grob grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet. Im Fall der Haftung haftet BCS lediglich für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbarer Schaden. Im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen schließt BCS die Vermutung des Verschuldens aus. Schadenersatzpflichten von BCS gegenüber den Abnehmern ihres Kunden sind im selben Maße ausgeschlossen wie jene gegenüber dem Kunden. Der Kunde ist daher verpflichtet, im Falle der Weiterveräußerung die allenfalls bestehenden Ersatzansprüche seiner Abnehmer entsprechend und zu beschränken. Haftet BCS nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes mit seinem Kunden und/oder dessen Verkehrsnachfolger solidarisch, so ist BCS gegen jeden von ihnen rückgriffsberechtigt, wenn nicht bewiesen wird, dass der haftungsbegründende Produktfehler schon vorhanden war, bevor BCS das Produkt in den Verkehr brachte und/oder nicht gegen die Verpflichtung verstößt wurde. Im Falle des Exportes von Waren in Länder außerhalb der Europäischen Union sind jegliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, soweit zulässig, ausgeschlossen, es sei denn BCS hat dem Export in das bekannt-gegebene Land schriftlich zugestimmt.

9. Rücktritt vom Vertrag:

BCS ist - unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte - jedenfalls in folgenden Fällen zum Rücktritt berechtigt: Falls über das Vermögen des Kunden das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ist BCS berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bis zur Auslieferung der Ware ist BCS auch berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn BCS bei der Kalkulation des Angebotes oder bei Preisauskünften ein wesentlicher Irrtum unterlaufen sein sollte; dem Kunden stehen daraus keine Ansprüche gegen BCS zu.

10. Unwirksamkeit:

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen bzw. Unterpunkte dieser Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Regelungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ungültige Bestimmungen bzw. Unterpunkte sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil jedes mit BCS geschlossenen Kaufvertrages. Geschäftsbedingungen welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die mit diesen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen in Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand:

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen BCS und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesen Rechtsbeziehungen wird, soweit zulässig, ausschließliche Zuständigkeit der für die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit in Nürnberg berufenen Gerichte vereinbart.

12. Datenschutz:

Die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, Telefax, Emailadressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschriften, Bestelldatum, bestellte gelieferte Waren oder Dienstleistungen, Stückzahl, Preise, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten etc.) werden in der EDV von BCS gespeichert und weiterverarbeitet. Der Kunde ermächtigt BCS Bonitätsprüfungen durchzuführen, erstattet BCS die notwendigen Auskünfte und entbindet seine Bank soweit hierzu erforderlich vom Bankgeheimnis. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche ihn oder ein mit ihm konzerntlich verbundenes Unternehmen betreffende Daten (einschließlich Bilanzdaten) an Versicherungen, soweit dies zur Versicherung von Forderungen gegen den Kunden notwendig ist, Gläubigerschutzverbände zum Zwecke der Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der Daten und Wahrung von Gläubigerschutzinteressen sowie Bankverbindungen zur Beurteilung von Forderungen oder sonstige Risikobeurteilung übermittelt werden. Der Kunde ermächtigt BCS ausdrücklich, diesen betreffende Adress-, Telefon-, Telefax-, Email- und sonstige Firmendaten (Sitz, Firmenbuchnummer etc.) sowie Statistiken über Bestellungen an Dritte zum Zwecke des Inkaasowesens weiterzugeben.

13. Veröffentlichung durch:

Baustoffe Consulting Service mit Firmensitz in Langenzenn, Deutschland. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a Umsatzsteuergesetz: DE 166 379 723.